

Kammer I.

Prüfnr. 8361.

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

- a) als Vorsitzender Reg. Rat Mildner Betrifft den Bildstreifen:
- b) als Beisitzer: "Wie ein Schaf geboren wird"
 Antragsteller: Arnold Kühnemann - Film
 Ursprungstext:
- c) als Jugendlicher: Herr Neubecker. Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.
- d) als Sachverständiger:
 Herr Ministerialrat Dr. Hamel.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 147 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äusserte sich wie folgt: Ich habe hinsichtlich der mir vorgelegten Frage, ob das Publikum durch die Vorführung des Bildstreifens gesundheitlich gefährdet werden könnte, keine Bedenken zu äußern. Für Erwachsene halte ich es völlig ausgeschlossen, aber auch bei Jugendlichen und selbst bei schwangeren Frauen kann ich an eine gesundheitliche Schädigung nicht glauben. Es käme höchstens in Frage, ob durch eine Aufnahme eines Vermerks in den Zwischentext etwa in der Form: "Die Geburt ist ein natürlicher Vorgang, der mit geringen Schmerzen verbunden ist" der ungewohnte Eindruck etwas gemildert werden könnte. Der Bildstreifen kann insofern irreführen, als der Beschauer annehmen könnte, daß ohne einen manuellen Eingriff die Geburt des Schafes nicht vor sich gehen könne, während dieses bekanntlich nicht der Fall ist. Es ist auch die Wiederholung in Großaufnahme entbehrlich, da jetzt der Zuschauer annehmen wird, daß es sich um zwei Geburten handle. An sich ist der Vorgang klarer, wenn der Geburtsakt ohne diese zwischenstehenden Großaufnahmen gezeigt würde. Es ist auch nicht zu leugnen, daß bei Annahme der Möglichkeit der gesundheitlichen Schädigung diese Gefahr durch den kürzeren Film vermindert wird.

Auf die Frage des Dr. Friedmann, ob eine unmittelbare Gefahr der gesundheitlichen Schädigung bei einem normalen Durchschnittsmenschen vorliege, wenn dem der ungekürzte Film vorgeführt werde: Ein solcher Mensch könne einen Puff vertragen. Die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung liege bei ihm nicht vor".

Herr Neubecker erklärte, daß den Jugendlichen der Vorgang mangels jeden Zusammenhanges unerklärlich sei und war der Ansicht, daß eine schädliche Einwirkung auf die geistige Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten sei.

Frau Mellini stellte den Antrag des Bildstreifens auch vor Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

G r ü n d e :

Die Kammer schloß sich den Ausführungen des Sachverständigen und Jugendlichen an und war besonders der Ansicht, daß die Vorführung in öffentlichen Kinos bei Jugendlichen einer leichtfertigen Auffassung des an sich ernstesten Vorganges führen und unerwünschte Wirkungen besonders im gleichzeitigen Zusammensein der beiden Geschlechter hervorrufen könne. Einen ungleich höheren Wert habe die Vorführung des Bildstreifens bei gleichzeitig erklärendem Vortrag durch den Lehrer.

Lehrer, da hier einerseits jeder Unfug von vornherein ausgeschlossen, die Trennung der beiden Geschlechter bereits vorhanden sei, andererseits die Möglichkeit gegeben sei, auf das Ernste der Sache hinzuweisen.

Da diese Momente in öffentlichen Kinobetrieben fortfallen, bestehe die Gefahr, daß die Jugendlichen den geseigten Vorgang entweder überhaupt nicht verstehen oder mißverstehen und daß sie so in ihrer geistigen Entwicklung Einbuße erleiden. (Abs. 2 § 3 Lichtspielgesetz).

Gegen diese Entscheidung legten zwei Beisitzer entsprechend dem § 12 des Lichtspielgesetzes Beschwerde ein unter beiliegender Begründung (Anlage A), weil sie der Ansicht sind, daß der Bildstreifen in der vorliegenden Form auch für Erwachsene nicht zugelassen werden könnten.

gez. Mildner.

Frau Mellini legte gegen die obige Entscheidung (Verbot vor Jugendlichen) ebenfalls Beschwerde ein.